

Zur Schulfrage.

Von einem geschätzten Leser aus der St. Peters Kolonie erhielten wir folgende Zuschrift:

„Da man 1910 auf dem Katholikentag in Humboldt der Pfarrschule diesen Vorschlag unterbreitete, h. l. Glaubens, dieser Kirche, welche in jeder Gemeinde den Ausgipfel bilden sollte, den Voraus angedacht, u. im vergangenen Jahr 1911 in Regina sie teilweise abgelehnt hat, um an ihre Stelle eine sogenannte konfessionelle Schule hier im vielgepriesenen Canada einzuführen, so rufe ich, als Vater einer großen Familie, ein entschiedenes „Halt!“ zu; und das, wie ich gleich beweisen werde, mit vollem Recht.“

1.) Hat nicht Gott der Herr des Himmels und der Erde die ganze Autorität den Eltern übertragen und sie verpflichtet, für das geistliche und das ewige Wohl ihrer Kinder Sorge zu tragen? Spricht man aber von Pflicht, so ist unbedingt das Recht mit einbezogen, denn Pflicht ohne Recht gibt es nicht. Nur Eltern, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, kann der Staat oder die Kirche zur Rechenschaft oder zur Bestrafung heranziehen. Wer lacht da?

2.) Bestätigt dieses nicht auch das Plenarkonzil von Quebec, das wiederum die ganze Verantwortung auf die Eltern legt? Und nun sollen wir arme Eltern uns das hübscheste Mittel das uns zu Gebote steht um unserer schwachen Verantwortung gerecht zu werden so ohne weiteres und hilflos hingeben und die Verantwortung auf die Kirche übertragen? Nein, und abermals nein! Ihr Überzeugungsstreue Eltern, was sagt Ihr dazu? Eine nach der Vorchrift der römisch-katholischen Kirche geleitete und von den Pfarrkindern, besonders den Eltern, unterstützte Pfarrschule ist unerlässlich für Staat und Kirche, und ganz besonders für die Gemeinde.“

Da, wie uns schon lange bekannt, in Bezug auf Schulangelegenheiten hier in canadischen Westen vielfach eine bedauerliche Unklarheit der Begriffe herrscht, so nehmen wir gerne von obigem Schreiben Anlass, etwas zur Aufklärung beizutragen. Dies ist um so notwendiger, da selbst Geistliche zuweilen in der Sache keinen Unterschied zwischen „Pfarrschulen“ und „Separaturschulen“ machen, weil eben in der Schule von der sie gerade reden die Verhältnisse besonders günstig liegen, so daß sie gewissermaßen mit einer Pfarrschule verglichen werden kann. Im folgenden handeln wir besonders von den Verhältnissen Sasatchewans, doch trifft durchweg auf dasselbe für die Provinz Alberta zu.

Hier in Sasatchewan gibt es zwei Klassen von Schulen: Privatschulen und Staatsschulen. Die Privatschulen haben von Seite des Staates keinerlei Unterstützung zu erwarten. Zu ihrem Unterhalt können keinerlei öffentliche Steuern aufgelegt werden. Dafür hat aber auch der Staat in dieselben nichts hineinzusetzen — weder bezüglich der Lehrer, noch der Schulbücher, noch der Unterrichtsfächer oder der Unterrichtssprache. Die Privatschulen können entweder auf eigene Rechnung von Privatpersonen errichtet und unterhalten werden, und dann nennt man sie Privatschulen im strengen Sinne des Wortes, oder sie können von Kirchengemeinden eingerichtet und unterhalten werden, und dann werden sie eigentlich Pfarrschulen genannt. Tatsächlich gibt es gegenwärtig in unserer Provinz Pfarrschulen der Katholiken, der Lutheraner und d. Mennoniten.

Die Staatsschulen werden vom Staate eingerichtet und von ihm durch Steuern unterhalten. Der Staat bildet und prüft die Lehrer, schreibt die Schulbücher und Unterrichtsfächer vor, legt Steuern zum Unterhalt seiner Schulen auf, und gibt aus dem Schulfonds jährliche Zuschüsse an dieselben. Er schreibt alljährlich die Fragen vor, welche die Kinder im Examen beantworten müssen, wenn sie das Reifezeugnis für die höhere Schule erwerben wollen. Die Staatsschule hängt also ganz vom Staate ab, und weder Eltern, Priester noch

Bischof haben etwas dazuzusetzen. Den Trustees der einzelnen Staatsschulen ist es jedoch anheimgestellt, zu bestimmen, ob morgens der Unterricht mit einem Vaterunser eröffnet werden soll und ob nachmittags von halb vier Uhr an Religionsunterricht erteilt werden darf. Sie können aber kein Kind gegen den Willen von seinen Eltern zwingen, dem Religionsunterricht beizuwohnen. Auch wird über den Religionsunterricht keine Prüfung vom Gelehrten verlangt, und die Lehrerkandidaten erhalten in der Normalschule weder selbst Religionsunterricht, noch Anleitung wie derselbe zu erteilen ist.

Anlaß zu vielen Mißverständnissen hat die Unterscheidung zwischen „Public“-Schulen und „Separat“-Schulen gegeben. Das staatliche Schulgesetz sagt, daß in jedem Schulbezirk (District) die erste Schule immer eine „Public“-Schule sein muß. Sind die Nichtkatholiken im „District“ in der Mehrheit, so nehmen sie Besitz von der „Public“-Schule. Die Katholiken in jenem District haben dann aber das Recht sich von der „Public“-Schule zu trennen und für sich eine eigene Staatsschule zu organisieren und mit ihren Steuern zu unterhalten, ohne dann noch Steuern an die „Public“-Schule zahlen zu müssen. Diese abgetrennte Schule wird nun eine „katholische Separaturschule“ genannt. Umgekehrt haben auch die Nichtkatholiken das Recht eine „protestantische Separaturschule“ in jenem District zu gründen, wo die Katholiken die Mehrheit bilden und somit von der „Public“-Schule Besitz ergriffen haben. Tatsächlich befinden sich in Sasatchewan sowohl protestantische als auch katholische Separaturschulen. Zu beachten ist, daß katholische Separaturschulen nur in solchen Schuldistricten gegründet werden können, in welchen die Katholiken die Mehrheit bilden, und daß die Grenzen des Separaturschuldistricts genau mit denen des betreffenden „Public“-Schuldistricts übereinstimmen müssen. Das Gesetz erlaubt es nicht anders!

Was ist nun der Unterschied zwischen „Public“- und „Separat“-Schulen? Prinzipiell besteht gar keine! — Sie sind einander so ähnlich wie ein Ei dem andern. Jede wird vom Staate unterstützt, der die Lehrer für beide genau gleichmäßig ausbildet, prüft und approbiert. Für jede stellt er die Fragen für die Prüfungen auf. In beiden darf Religionsunterricht gegeben werden, aber nur nach halb vier Uhr nachmittags. In keiner können die Kinder gegen den Willen ihrer Eltern gezwungen werden, dem Religionsunterricht beizuwohnen, und für keine ist eine Prüfung über Religion vorgeschrieben. Ja, es ist sogar zweifelhaft, ob die Trustees einer kathol. Separaturschule gezwungen werden könnten, einen kathol. Lehrer anzustellen. Es ist wichtig dies zu beachten, da der Fall tatsächlich schon vorgekommen ist, daß die Regierung, nach Befehung der Trustees einer kathol. Separaturschule, einen Nichtkatholiken als offiziellen Verweser des Districts aufstellte, und ihm somit alle Befugnisse übertrug, die früher von den drei Trustees ausgeübt werden konnten.

In besonderen Fällen, dort nämlich, wo außer der protestantischen „Public“-Schule auch eine kath. Separaturschule besteht, hat man den großen Vorteil, daß die kathol. Kinder nicht mit andersgläubigen in der Schule Umgang zu pflegen gezwungen sind. Zudem kann man dort sicher sein, daß der Lehrer katholisch ist, vorausgesetzt natürlich, daß die Trustees ihre Gewissenspflicht erfüllen. Zudem kann man sich dort auch bezüglich der Unterrichtsfächer einige Freiheit erlauben, denn eine günstig gestimmte Regierung wird diesbezüglich gerne ein Auge zudrücken, so lange niemand Klage führt. Doch gilt in allem diesem auch genau dasselbe von d. „Public“-Schule in Districten in denen entweder eine protestantische Separaturschule besteht, oder in denen nur Katholiken wohnhaft sind.

Was versteht man nun unter der konfessionellen Schule? Das Wort „konfessionell“ ist von „Kon-

fession“ (Religionsbekenntnis) abgeleitet und drückt einen Bezug auf das Religionsbekenntnis aus. Wie es nun Hunderte von Religionsbekenntnissen gibt, so kann es auch Hunderte von Arten konfessioneller Schulen geben: katholische, lutherische, mennonitische, presbyterianische, jüdische usw. Wenn also in einem Lande verlangt wird, daß konfessionelle Schulen eingeführt werden, so ist damit gemeint, daß den katholischen Kindern katholische Schulen, den lutherischen Kindern lutherische Schulen usw. zugänglich gemacht werden.

Der konfessionellen Schule ist die konfessionelle Schule entgegengeleitet. Darunter versteht man eine Schule welche keiner bestimmten Konfession zugehörig ist. Die konfessionelle Schule kann entweder neutral oder religiös, als solches der religionsfeindlich sein. Neutral wird die Schule genannt, wenn in derselben alle die verschiedenen Konfessionen als gleichwertig angesehen werden, und Schulbücher sowie Unterricht darauf berechnet sind um bei keiner Konfession anzuklopfen. Religionslos nennt man die Schule, wenn dieselbe noch einen Schritt weiter geht und alles was auf Gott, Religion usw. Bezug hat aus ihrem Bereiche verbannt. Religionsfeindlich endlich ist die Schule, wenn in derselben positiv der Glaube der Kinder untergraben wird. Die neutrale Schule ist ihrer Natur nach dazu geeignet, den Kindern den religiösen Indifferentismus einzupflanzen, denn das Kind nimmt in derselben allmählich den Gedanken auf: „Wenn eine Religion so gut ist wie die andere, dann bleibt es sich gleich ob ich Katholik bleibe oder mich einer anderen Religion anschließe.“ Die religionslose Schule untergräbt die Religion im Herzen des Kindes, denn dasselbe wird nach und nach unterrichtet, daß die Religion nur ein späteres Leben braucht; da in der Schule von Gott und Religion nichts gelehrt wird, so wird man sie im Leben wohl nicht gebrauchen.“ Die religionsfeindliche Schule reißt endlich gewaltsam den Glauben aus dem Herzen des Kindes und pflanzt dagegen Feindschaft gegen ihn ein.

Wir haben eben gesehen, daß eine konfessionelle Schule für katholische Kinder eine katholische sein muß. Wann aber ist eine Schule katholisch? Die beste Antwort können wir sicherlich vom Oberhaupt der katholischen Konfession, vom dem Papste, dem Stellvertreter Christi erwarten. Papst Leo, der Dreizehnte, sagt in der Enzyklika „Affari Vos“ vom 8. Dez. 1897, gerichtet an die canadischen Bischöfe: „Gerechtigkeit und Vernunft verlangen, daß die Schulen nicht nur eine wissenschaftliche Ausbildung gewähren, sondern auch jene mit den Grundwahrheiten unserer Religion übereinstimmende Moralität anwenden, ohne welche die Erziehung nur Schaden brächte, geschweige denn von Nutzen wäre. Daraus ergibt sich notwendigerweise folgendes: Die Lehrer müssen sich zum katholischen Glauben bekennen; keine anderen Lehren oder Textbücher dürfen gebraucht werden als solche, die von den Bischöfen gutgeheißen sind; in der Gründung und Leitung der Schule muß die volle Freiheit gestattet werden, sodaß das ganze Lehr- und Lehrsystem genau übereinstimmt und harmonisiert mit dem Bekenntnisse des katholischen Namens und allen darin begriffenen Pflichten.“ Das Plenarkonzil von Quebec hat diese Worte des Papstes in seinem Hirtenschreiben von neuem eingeschärft. Zahlreiche ähnliche Stellen könnten aus den Rundschreiben der Päpste Pius IX. und Leo XIII. angeführt werden.

Die Päpste haben somit deutlich erklärt und das Konzil von Quebec hat es uns neuerdings eingeschärft, was zu einer katholischen Schule, also einer Schule katholischer Konfession oder einer konfessionellen Schule für katholische Kinder notwendig ist. In einer solchen Schule genügt es nicht, daß sie für katholische Kinder errichtet sind, sondern sie muß nach den Worten Leos XIII. erstens katholische Lehrer haben, zweitens dürfen darin nur von den Bischöfen gutgeheißene

Bücher gebraucht werden, und drittens muß das ganze Lehrsystem mit den Glaubens- und Sittenlehren der katholischen Kirche übereinstimmen. Eine Schule, welche alle diese Merkmale hat, und keine andere, ist im wahren Sinne des Wortes eine katholische konfessionelle Schule. Sehen wir nun zu, ob die staatlichen Schulen („Public“- und „Separat“-Schulen) unserer Provinz, die vom Papste angegebenen Merkmale einer katholischen konfessionellen Schule haben. Wir schiden vor aus, daß wir hier nur von den Volksschulen reden, den höheren Schulen (Secondary Schools und Universität) sind gesondert als konfessionell erklärt.

Erstes Merkmal — katholische Lehrer. Der Staat trägt keinerlei Vorzüge für die katholische Ausbildung der Lehrer und da die zukünftigen Lehramtskandidaten in den konfessionellen „Collegiate Institutes“ und dann in der konfessionellen Normalschule ausgebildet werden, so stehen sie sogar in Gefahr religiös indifferent oder gotteslos zu werden, ehe sie die Lehramtsbefähigung erlangen. Natürlich wird in diesen Anstalten weder Religionsunterricht erteilt, noch Anweisung gegeben wie derselbe zu erteilen ist. Weder bei der Prüfung, noch bei der Approbation, noch bei der Anstellung der Lehrer haben die Bischöfe oder Geistlichkeit mitzureden. Die Trustees allein haben das Recht, den Lehrer anzustellen, sie haben aber keine Möglichkeit sich zu vergewissern, daß sie einen praktischen Katholiken engagieren. Sollte es ihnen unmöglich sein, einen katholischen Lehrer zu bekommen, so müßten sie einen Nichtkatholiken anstellen (ausgenommen vielleicht an einer kath. Separaturschule).

Zweites Merkmal — von den Bischöfen approbierte Schulbücher. Bis jetzt ist kein einziges der von der Regierung Sasatchewans für die staatlichen Schulen gutgeheißenen Schulbücher von einem Bischof der Provinz approbiert worden. Die Lehrbücher der Geschichte sind sogar gegen die kath. Kirche notorisch ungerecht und die Geographie weiß nichts von Palästina oder vom Geburtsort des Heilandes. Für die kath. Separaturschulen sind zwar die „Canadian Catholic Readers“ von der Regierung als Lehrbücher gutgeheißen, allein es ist zweifelhaft ob dieselben jemals von einem kath. Bischof approbiert wurden. Die Herausgeber derselben sind keine Katholiken und, wie wohl auf dem Titelblatt steht, daß diese Bücher vom Unterrichtsdepartement von Ontario zum Gebrauch in den dortigen kath. Schulen gutgeheißen sind, findet sich darin keine Andeutung, daß sie jemals die Gutheißung eines katholischen Bischofs erhalten haben. Auch sind diese Bücher nicht einmal für katholische Districte obligat, und es ist eine Tatsache, daß dieselben nur in einem kleinen Teil der Schulen eingeführt sind, in welchen sie gebraucht werden dürfen.

Drittes Merkmal — katholisches Unterrichtssystem. In Sasatchewan besteht das Gesetz, daß, nachdem die Schule morgens mit einem Vaterunser eröffnet worden ist, keinerlei religiöser Unterricht vor 11 nachmittags gehalten werden darf. Die Vorschriften über den Unterrichtsplan und die Unterrichtsmethode werden vom Unterrichtsminister gemacht, welcher dieselben jedoch, bevor er sie veröffentlicht, einem Schularat zur Begutachtung vorlegen muß. Dieser Schularat besteht aus drei von der Regierung ernannten Mitgliedern, von denen eines katholisch, die anderen zwei protestantisch sein müssen. Der Minister braucht jedoch dem Rate dieser Herren nicht zu folgen. In gleicher Weise werden auch die Schulbücher approbiert. In keinem Falle haben die Bischöfe oder die Geistlichkeit in diesen Sachen mitzureden.

Aus diesen Tatsachen ist leicht zu schließen, daß die staatlichen Schulen in Sasatchewan, so lange das jetzige System dauert, keinen Anspruch darauf machen können, als prinzipiell katholisch oder konfessionell im wahren Sinne des Wortes zu gelten. Anders ist es mit den katholischen Pfarrschulen. Diese unterliegen nicht der Leitung des

UNION BANK OF CANADA.
Hauptoffice: Quebec, Ont.
Autorisiertes Kapital \$4,000,000
Eingezeichnetes Kapital \$3,200,000
Reine Fonds \$1,700,000
Geschäfts- und Sparfassen-Accounts
gemünzt. Betreibt ein allgemeines Bankgeschäft.
Humboldt-Zweig: W. D. Dewar
Manager.

Dr. JAMES C. KING,
Zahnarzt.
hat zur Ausübung seiner Profession in Humboldt seine Office eingerichtet. Dieselbe befindet sich über Stofes Sattler-Geschäft.

Dr. J. E. Barry, M.D.
Arzt und Chirurg
Humboldt, Sask.
(Nächtliche Telephone-Verbindung mit Winiford Hotel.)

Dr. Roy G. Wilson
Veterinary Surgeon (Tierarzt)
Office:
Nächste Türe von Schäfers Metzgerladen
Humboldt, Sask.

A. D. MacIntosh,
M. A., L. L. B.
Rechtsanwalt, Advokat und
öffentlicher Notar.
Geld zu verleihen zu den niedrigsten
Raten.
Office über Stofes Sattlergeschäft.
Humboldt, Sask.

J. M. CRERAR, Advokat.
Rechtsanwalt, öffentlicher Notar, u.
Anwalt der Union Bank of Canada
Bürgerpapiere ausgestellt. Geld aus
Hypothenen zu verleihen unter leichtesten
Bedingungen
Humboldt, Sask.

The Central
Creamery Co., Ltd.
...Box 46...
Humboldt, Sask.

Fabrikanten von
erstklassiger Butter
Senden Sie Ihren Rahm zu
uns, wir bezahlen die höchsten
Preise für Butterfett.
Winter wie Sommer.
Schreiben Sie an uns um Auskunft.
D. W. Andreason,
Manager.

Geld zu verleihen.
für langen oder kurzen Termin, zu den
niedrigsten Zinsen.
Prompte Auszahlung.
O. W. Andreason, Box 46, Humboldt.

Sattlergeschäft.
Für alle Sorten von
Pferde-Geschirren, Koffern,
Reisetaschen u. s. w.
neben Sie zum bestbeachteten Sattler-
geschäftsladen Geo. Stofes, Humboldt.

Saskatchewan
Creamery Co.
Annaheim - Sask.
Fabrikanten von erstklassiger
Butter. Höchste Preise bezahlt
für Butterfett.
PAUL LACHMUTH,
MANAGER.

Anzeigen
im
St. Peters Bote
erzeugen
den
besten
Erfolg

HOTEL MÜNSTER
John Weber,
Eigentümer.
Reisende finden beste Accommodation bei civilen Preisen.

THE HUMBOLDT HOTEL.
Zuvorformende Bedienung. Gute und
gute Getränke an der Bar.
Moderne Zimmer. Reine Betten.
Vorzügliche und reichliche Mahlzeiten.
— Preis \$1.00 bis \$1.50 per Tag. —
Archie Power, Eigentümer.

King George Hotel
A. A. Green, Eigentümer.
Ausgezeichnete Bewirtung
und allerlei Getränke. Schöne Zimmer
WATSON, Sask.

VICTORIA HOTEL
REGINA, SASK.
Bekannt als die Heimat der Deutschen von Sasatchewan und des Nordwestens.
Vorzügliche Mahlzeiten, reine helle Zimmer. Rats-
Zimmer, möblierte Kabinen, Billard, etc.
Regelbahn & Billardhalle.

Dana Hotel
Gute Mahlzeiten. Reine Betten.
Prompente Bedienung. Möblich im Preise.
J. E. McNeill, Eigentümer.
Dana - Sask.

Albert Breher,
Inhaber eines erstklassigen Restaurants,
ist stets bestrebt, all seinen Besuchern
mit vorzüglichen, reichlichen Mahlzeiten
aufzuwarten, und bittet daher um
freundlichen Zuspruch.
Frisches, neugebackenes Brot eine
Spezialität.
Mainstraße, südlich vom Bahnhofsplatz.
Humboldt, Sask.

„Eagle Restaurant“
Wenn Sie nach Humboldt kommen,
vergessen Sie nicht auf die guten Mahl-
zeiten in meinem Lokal. Frische, Ge-
garren, Tabak und Gartengewächse
sind stets vorrätig.
W. J. Schmitt.

Schuh- und Sattlergeschäft.
Ich habe hier in Dana ein Schuh-
macher- und Sattler-Geschäft eröffnet.
Reparatur von Pferde- & Geschirren und
Schuhen eine Spezialität.
John Drosdzki.

The Rink-Toma
Land Co.
Wir kaufen und verkaufen Farm-
Land und tauschen Farm - Land
— gegen Stadt - Eigentum. —
Jeder Deutsche soll sich wenden an
die

Rink-Toma Land Co.
REGINA - - SASK.

ST. LOUIS BELL FOUNDRY
2735 - 37 Lyon Str.
St. Louis, Mo.
Stückelste & Bro.
Kriegsgelassen
Glocken, etc. u. s. w.
bester Qualität.
Rustler und Bin

BRUNO
Rumber & Implement
Company
Händler in allen Arten von
Baumaterial
Agenten für die
McCormick Maschinen,
Chapman Separatoren.
Geld zu verleihen.
Bürgerpapiere ausgestellt.
Bruno - Sask.

FISCHER BROS.
LIVERY AND FEED STABLE.
Händler in Farm - Maschinen.
John Deere Pflüge. Von Brunt
Drills. New Deal und Moline-
Wägen. Roadville Buggies. Frost
& Wood Selbstbinder. Mowers
und Rechen. Good Land Futter-
Schrotmühlen. Foster Pflugscharen.
— Magret Cream Separators. —
Rene John, Dersel Selbstbinder.
BRUNO, SASK.

konfessionslosen Staates
der Geistlichkeit, und wo
schul-System besser aus-
wie vielfach in den Be-
unterstehen sie einem v
eingeführten Schulrat. Da
man keine Eingriffe der
Gewalt zu befürchten, un-
len können im Geiste be-
leitet werden von ch
Lehrern und mit fir
bierten Büchern. Das
richt auch in weltlichen F
hinter dem der Staats
rückbleibt, das bewirkt
Konfuzius, wenn ander
Opferwilligkeit der Kath
nötigen finanziellen
schaft. Daß aus einer
lischen Schule auch eine
liche junge Generation i
ist einleuchtend.

Wenn also auf dem
tag zu Humboldt im
den Antrag zugunsten d
nellen Schule angenom
so war dies keineswegs
gegen die Pfarrschule, n
einziges echt konfession
ist, welche man hierzu
und sollte der eine oder
fürwörter des Antrags
als gegen die Pfarrsch
angehen haben, so b
nur, daß er den wahre
Antrags nicht verstanden

Wenn auch die Pfarr
den jetzigen Umständen
wahre konfessionelle S
folgt daraus noch lange
sie auch überall eingefü
kann. Vielfach fehlt es
nötigen Verständnis o
nötigen Opferwilligkeit
Zudem muß man gestel
noch ein höheres Ideal
nämlich eine Schule die
gar im katholischen Ge
vom Staate unterhalten
katholischen Kindern zu
macht würde. In ei
Schule würden sich Sto
che brüderlich die Hand
die junge Generation für
che und Vaterland her
Ein beratendes Schulh
vor vielen Jahren hier i
westlichen Territorien,
dem Wortlaut der cana
stitution können wir da
selbe als ein konstitutio
beanspruchen. Leider
von diesem Recht im
legten Vierteljahrhund
nach dem andern gene
das Gesetz von 1901
Zustand herstellte, wel
Autonomiegesetzgebung
neuerdings festgelegt
uns Katholiken ist es n
ein natürliches Recht, f
eine heilige Pflicht, g
raubung unserer konf
Rechte zu protestieren
berherstellung des he
alen Zustandes anzuf
das hat auch der Kath
Regina 1911 getan, in
Resolution annahm,
die Erwartung auspres
fere konstitutionellen
konfessionelle Schulen
der gesetzlich anerka
würden.

Bis zu einer vollen
stellung unserer Rechte
eine lange Zeit vergeh
können das, was un
eines Vierteljahrhund
entziffen wurde, nur
allmählich zurückerob
aber inzwisch für d
der katholischen Jugen
den? Antwort: Wo
nisse es irgendwie ern
die kath. Pfarrschul
unterhalten, und wie
der Gemeinde behütet
sie ist das Vorzüglich
den jetzigen Verhältn
werden kann. Hier n
merkt werden, daß an
wo noch keine Pfarr
eine solche eingeführt
te, wenn man ernstli
wenn man sich die S
nicht größer vorstell
lich find. Wo es abso
Pfarrschulen einzurich
sich eben so gut es
staatlichen Schulen be
soll man aber auch di
che das Gesetz uns no
im vollständigsten M
und Priester, Trustee
sollen einmütig zu
um dies zu ermöglich